

Die **Landeshauptstadt München** - nachfolgend Stadt genannt -, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Sozialreferentin, diese wiederum vertreten durch die Leitung der Sozialplanung und des **Trägervereins für regionale soziale Arbeit e.V.** - nachfolgend Träger genannt - schließen folgenden

Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Trägerschaft für die Moderation von REGSAM (**R**egionalisierung **s**ozialer **A**rbeit in **M**ünchen, Bayerstraße 77a, 81667 München)
- (2) Folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage 1: Vereinbarung über Zuwendung und Eigenmittel
Anlage 2: Leistungsbeschreibung, Haushaltsplan, Stellenplan
Anlage 3: Überlassungsvereinbarung (*entfällt, wenn nicht zutreffend*)

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis hat am 01.03.2004 begonnen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres möglich.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
 - wesentliche laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren vom Träger beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.
 - der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem Sozialreferat neue Sparaufträge erteilt hat.Im Falle der fristlosen Kündigung wegen Sparbeschlüssen des Stadtrates wird die Stadt Zuwendungskürzungen frühestens mit Beginn des übernächsten Jahres nach Vertragskündigung vornehmen.
- (4) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so kann der Vertrag aus den vorstehenden Gründen auch nur bzgl. des / der betroffenen Projektes / Einrichtung gekündigt werden, sofern der Kündigungsgrund / die Kündigungsgründe ausschließlich einem / einer Projekt / Einrichtung zuzuordnen ist / sind.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

§ 3 Leistungen des Trägers

(1) Leistungserbringung

Der Träger erbringt die Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt sind. Änderungen während des Vereinbarungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform.

Der Träger hält bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein.

(2) Entgelte/Einnahmen

Der Träger setzt alle im Zusammenhang mit den in Anlage 2 festgelegten Leistungen, erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben ein.

Dazu zählen insbesondere

- Einnahmen, die über Veranstaltungen erwirtschaftet werden
- zweckgebundene Spenden
- Teilnahmebeiträge
- Beratungsgebühren
- Eintrittsgelder

Ebenso ist bei Kostenerstattungen (z.B. bei Raumüberlassungen für sonstige Zwecke) zu verfahren.

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, werden nicht gefördert. Deshalb sind für diese Aufwendungen von den Begünstigten entsprechende Erstattungen zu erheben.

(3) Eigenmittel

Der Träger setzt zur Finanzierung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen Eigenmittel ein. Die Höhe der Eigenmittel wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt. Änderungen während des Vereinbarungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform.

Eigenmittel in vorstehendem Sinne sind trägereigene Mittel, die zusätzlich und abgegrenzt zu Einnahmen, die er aus der Erfüllung der in Anlage 2 bezeichneten Leistungen erzielt, einzusetzen sind.

(4) Ehrenamtliche Leistungen

Der Träger setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen ein.

§ 4 Leistungen der Stadt

(1) Finanzierung

Die Stadt leistet zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen jährliche Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung wird in Anlage 1 jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt.

Über die vereinbarte Zuwendung hinausgehende Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Raten zu je 1/12.

(2) Überlassung von Räumen (entfällt, wenn nicht zutreffend)

Die Stadt überlässt dem Träger die in einer Überlassungsvereinbarung (Anlage 3) benannten Räumlichkeiten zur Nutzung. Die Überlassung dient der Erbringung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen.

Die Modalitäten der Überlassung sind Gegenstand der Überlassungsvereinbarung.

(3) Übergangsleistungen

Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung gemäß § 2 (2) durch die Stadt und ist deshalb eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes erforderlich, so werden dem Träger unumgänglich entstehende Kosten aus einzuhaltenden Kündigungsfristen (insbesondere Personal) auch über das Vertragsende hinaus - bis längstens 6 Monate - anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet. Durch Untervermietung, Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Trägers etc. erzielte bzw. erzielbare Einnahmen und erzielte bzw. erzielbare Kostenvorteile sind entsprechend anzurechnen.

Verbliebene nicht verbrauchte Zuwendungsmittel können auf diese Kostenerstattung angerechnet werden.

§ 5 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements

(1) Ausgestaltung des Kontraktmanagements

Die Absätze 2 bis 7 benennen die grundlegenden Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements, die in Verbindung mit der einschlägigen Fachplanung einer Steuerung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Stadt und Träger dienen. Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so sind die Anforderungen der Abs. 2 bis 7 für jede(s) dieser Projekte bzw. Einrichtungen gesondert zu erfüllen.

(2) Leistungsbeschreibung

Die Stadt vereinbart mit dem Träger jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren die zu erbringenden Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

Die Leistungsbeschreibung benennt im wesentlichen die vom Träger zu erbringenden Leistungen sowie die mit den Leistungen verbundenen Ziele und Standards. Sie legt fest, wie die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.

(3) Stellenplan

Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Stellenplan (Anlage 2) vor. Der Stellenplan enthält in der Regel Angaben zu Stellenzahl und –umfang, zu Funktion, Tarif/Vergütungsgruppe und Qualifikation.

(4) Haushaltsplan

Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Haushaltsplan (Anlage 1) vor. Der Haushaltsplan liegt der Berechnung der vertraglich festgelegten Zuwendung zu Grunde, ist in Jahreszeiträume untergliedert, enthält alle in den jeweiligen Kalenderjahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und ist ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt. Die Ansätze des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig.

(5) Jährliche Informations- und Nachweispflichten

Der Träger legt der Stadt spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres, beginnend im zweiten Vertragsjahr, einen projekt- bzw. einrichtungsbezogenen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:

- (a) Einen inhaltlichen Bericht auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls ergänzend vereinbarter Jahresziele.
- (b) Einen rechnerischen Verwendungsnachweis in der Gliederung des Haushaltsplans. Diese jährliche Abrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (c) Eine an der Leistungsbeschreibung orientierte Jahresplanung für das Folgejahr.

Im ersten Vertragsjahr beschränkt sich der zu liefernde Bericht auf die Jahresplanung für das Folgejahr gemäß Buchstabe (c).

Die geforderten jährlichen Berichte bilden zusammengefasst die Prüfungsgrundlage für den jeweils auf drei Jahre ausgerichteten Vereinbarungszeitraum der Leistungen von Stadt und Träger

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen nach Ziffer (a) und (b) bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vertragszeitraumes vorzulegen.

(6) Auswertungsgespräche

Zu Beginn eines dritten Jahres des jeweiligen dreijährigen Vereinbarungszeitraums bezüglich der beiderseitigen Leistungen findet zwischen Stadt und Träger ein Auswertungsgespräch statt. Das Auswertungsgespräch orientiert sich insbesondere an der Leistungsbeschreibung, den vorgelegten Berichten sowie an der einschlägigen Fachplanung. Ziel dieses Auswertungsgesprächs ist neben der Auswertung des jeweils zurückliegenden Zeitraums eine Verständigung über die Vereinbarung der Leistungen von Stadt und Träger für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren.

Auf Wunsch eines der beiden Vertragspartner finden jährliche Auswertungsgespräche statt. Das Ergebnis des Auswertungsgesprächs, insbesondere gegebenenfalls ergänzend vereinbarte Ziele, werden einvernehmlich protokolliert und sind Gegenstand künftiger Auswertungsgespräche.

(7) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Der Träger führt projekt- bzw. einrichtungsbezogene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch und dokumentiert diese. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützen die Erreichung der vereinbarten Ziele und Leistungen. Sie sind Teil des Auswertungsgesprächs nach Abs. 6.

§ 6 Fortschreibung der Leistungen von Stadt und Träger

Die Anlagen 1 und 2 gemäß § 1 (2) werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren vereinbart. Sie bedürfen einer übergangslosen Fortschreibung für einen weiteren 3-Jahres-Zeitraum nach Ablauf dieses Zeitraums. Stadt und Träger verpflichten sich, im Anschluss und auf Grundlage der Auswertung und unter Einbeziehung der Planungen für den Folgezeitraum rechtzeitig auf die Fortschreibung der Anlagen hinzuwirken.

§ 7 Besserstellungsverbot

Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) für bereits vor dem 01.10.2005 beschäftigte Angestellte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht aus projektbezogenen, d.h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 (1) bis (3) und § 4 (1) und (3) zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Träger ihre/seine Beschäftigten insofern finanziell nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt München.

Für Beschäftigte, für die eine Arbeitsvertragsrichtlinie (AVR) eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege bzw. für die eine sonstige tarifvertragliche Regelung Anwendung findet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie/dieses Tarifvertrags in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenommenen Einwertungen müssen vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Angestellte und Arbeiter/innen der Landeshauptstadt München. Dies sind insbesondere der TVöD und der TVÜ-VKA. Die Bezahlung nach AVR unter den o.g. Bedingungen kann, bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit der Arbeitsvertragsrichtlinie, in Einzelpositionen

Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten gegenüber einer Bezahlung nach dem TVöD bzw. dem TVÜ-VKA beinhalten.

§ 8 Übertragbarkeit von Mitteln

- (1) Nicht verbrauchte Mittel sind die Mittel, die nach Abzug der zur Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Leistungen im jeweiligen Jahr getätigten Ausgaben von der hierfür einzusetzenden Gesamtsumme aus Einnahmen, Zuwendungen und Eigenmittel (§ 3 (2) u. (3), § 4 (1)) noch verbleiben. Sie werden in der jeweiligen jährlichen Abrechnung als Saldo ausgewiesen. Rückforderungsansprüche der einzelnen Zuwendungsgeber sind aufgeschlüsselt darzustellen.
- (2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel der Stadt können - unter Berücksichtigung von § 9 (1) Satz 3 - während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums in das nächste Haushaltsjahr übertragen und zur Finanzierung vereinbarter Leistungen oder für neu zu vereinbarende Leistungen verwendet werden.
Eine Einstellung dieser Mittel in die Rücklagen des Trägers oder eine andere Verwendung als für die vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Leistungen ist unzulässig.
- (3) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so ist - unter Berücksichtigung von § 9 (1) Satz 3 - während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel zwischen den Projekten bzw. Einrichtungen zulässig, soweit die Erbringung der vereinbarten Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Die Stadt hat das Recht, Mittel der Stadt, die aufgrund der Einschränkung, der Nichterfüllung oder der Nichterfüllbarkeit vertragsgemäßer Leistungen eingespart wurden, während des jeweiligen 3-jährigen Vereinbarungszeitraums zurückzufordern oder verbleibende Raten aus der Zuwendung im Wege der Aufrechnung zu kürzen.
Eine Übertragung bereits ausbezahlter Mittel analog Abs. 2 oder Abs. 3 ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 9 Rückzahlung von Mitteln

- (1) Der Anteil der Stadt aus den nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 8 Abs.1 Satz 1 – für den sie einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Träger hat – ermittelt sich nach dem prozentualen Anteil ihrer Zuwendung an folgenden in die Gesamtfinanzierung eingeflossenen Mitteln:
 - (a) der Zuwendung der Stadt,
 - (b) der Zuwendungen Dritter, soweit sie als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wurden und
 - (c) den einzusetzenden Eigenmitteln des Trägers.
 Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt auf der Basis des jährlich auszuweisenden Saldos. Nach Ablauf des jeweiligen dreijährigen Vereinbarungszeitraums der Leistungen von Stadt und Träger sind sämtliche während dieses Zeitraums aufgelaufenen Rückforderungsansprüche der Stadt – nach Abzug der vertragsgemäß verwendeten gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4, Satz 2 übertragenen Mittel der Stadt – vorbehaltlich Abs. 2 zu befriedigen.
- (2) Die Verwendung der entsprechenden Mittel im Folgezeitraum statt der Rückzahlung an die Stadt ist Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der jeweiligen

Leistungen. Eine Übertragung kommt vor allem dann in Betracht, wenn nachvollziehbar anderweitig nicht abdeckbare projektbezogene Bedarfe dargelegt werden. Insbesondere ist seitens der Stadt zuzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass Rückstellungen zur Deckung der laufenden Kosten (z.B. für Tariferhöhungen) notwendig sind.

Wird dabei keine Einigung erzielt, sind die entsprechenden Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht verbrauchte Zuwendungsmittel an die Stadt zurückzuzahlen. Zur Berechnung der Mittel wird Abs.1, Satz 1 analog angewandt.

- (3)** Mittel, die aufgrund dieses Vertrages geleistet wurden und ganz oder teilweise für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet worden sind, sind in der Höhe, in der sie für andere Zwecke verwendet wurden, an die Stadt zurückzuzahlen.

Zu den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln gehören auch Auslagen, die dem Träger durch Geldstrafen oder Bußgelder entstehen. Diesen hinzuzurechnen sind Fehlbeträge, die dadurch entstehen, dass Einnahmen, die aus dem Betrieb des Projektes bzw. der Einrichtung erzielt werden könnten, nicht erhoben werden.

§ 10 Allgemeine Regelungen

(1) Zugangsrechte

Stadträte und Stadträtinnen, Mitglieder der zuständigen Ausschüsse sowie Beauftragte der Stadt haben während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung Zutritt in die geförderten Einrichtungen.

(2) Prüfungsrechte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - auch durch örtliche Erhebungen in den vom Vertragspartner genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie die Verwendung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Der Träger gewährt zu diesem Zweck Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte bzw. stellt diese Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Das Revisionsamt der Stadt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Trägers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Trägers ausgedehnt werden.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger bringt die finanziellen Leistungen der Stadt für den geförderten Vertragsgegenstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) deutlich zur Kenntnis. Dies bedeutet, er weist auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hin und bildet dabei das Stadtwappen ab, soweit die (druck)technische Möglichkeit hierzu besteht.

Zur Vermeidung eines amtlichen Eindrucks ist der Hinweis generell in der Fußleiste und nicht im Kopfbereich - deutlich abgesetzt vom Namen und einem etwaigen Logo des Trägers - anzubringen.

Muster: *gefördert von der*



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Die Stadt bringt ihrerseits in Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, die Leistungen des Trägers deutlich zur Kenntnis.

(4) Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Vertragszweckes aus projektbezogenen, d.h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 (1) bis (3) und § 4 (1) und (3) zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln beschaffte, inventarisierungspflichtige Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise

- (a) die Abgeltung des Zeitwertes
- (b) deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- (c) die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.

(5) Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

(6) Mitteilungspflichten

Der Träger teilt der Stadt unverzüglich mit, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, sich Änderungen in seiner Vertretungsbefugnis gegenüber der Stadt ergeben haben und soweit er Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und/oder erhebliche Änderungen der jeweils vereinbarten Jahresplanung beabsichtigt.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1)** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2)** Streitigkeiten aus diesem gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vertrags sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3)** Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.
- (4)** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei Nebenabreden insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (5)** Gerichtsstand ist München.

Für die Landeshauptstadt München

Für den Träger

München, den.....

München, den.....